



C/2025/3614

8.7.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

7. Juli 2025

(C/2025/3614)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1728	CAD	Kanadischer Dollar	1,6016
JPY	Japanischer Yen	170,71	HKD	Hongkong-Dollar	9,2062
DKK	Dänische Krone	7,4604	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9552
GBP	Pfund Sterling	0,86110	SGD	Singapur-Dollar	1,4998
SEK	Schwedische Krone	11,1645	KRW	Südkoreanischer Won	1 603,56
CHF	Schweizer Franken	0,9354	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,8187
ISK	Isländische Krone	142,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,4128
NOK	Norwegische Krone	11,8755	IDR	Indonesische Rupiah	19 060,17
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9668
CZK	Tschechische Krone	24,625	PHP	Philippinischer Peso	66,449
HUF	Ungarischer Forint	399,70	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2493	THB	Thailändischer Baht	38,216
RON	Rumänischer Leu	5,0655	BRL	Brasilianischer Real	6,3827
TRY	Türkische Lira	46,9115	MXN	Mexikanischer Peso	21,9707
AUD	Australischer Dollar	1,8043	INR	Indische Rupie	100,7765

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/3667

8.7.2025

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 8. Mai 2025

zu Vorschlägen zur Änderung von Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

(CON/2025/10)

(C/2025/3667)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Termine, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen⁽¹⁾ (nachfolgend die „vorgeschlagene Verschiebung des Geltungsbeginns der CSRD und der CSDDD“) und einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen⁽²⁾ (nachfolgend die „vorgeschlagenen Änderungen der CSRD und der CSDDD“ und zusammen mit der vorgeschlagenen Verschiebung des Geltungsbeginns der CSRD und der CSDDD die „Richtlinienvorschläge“).

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat beschlossen, auf eigene Initiative eine Stellungnahme zu den Richtlinienvorschlägen abzugeben. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), da die Richtlinienvorschläge Bestimmungen enthalten, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen; hierzu gehören insbesondere die Durchführung der Geldpolitik gemäß Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich und Artikel 282 Absatz 1 AEUV, die Aufsicht über die Kreditinstitute gemäß Artikel 127 Absatz 6 AEUV, die Mitwirkung bei der reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 127 Absatz 5 AEUV und die Erhebung von statistischen Daten gemäß Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“). Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Allgemeine Anmerkungen

- 1.1. Die EZB unterstützt das Ziel der Kommission, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken und zugleich die Ziele des europäischen Grünen Deals⁽³⁾ und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen beizubehalten⁽⁴⁾. Ein nachhaltiges und langfristig angelegtes Wirtschaftswachstum und Resilienz stärken die Preisstabilität und verbessern die Wirksamkeit der Geldpolitik der EZB. Daher unterstützt die EZB die Bemühungen der Kommission, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten zu straffen und zu vereinfachen und dadurch sicherzustellen, dass die Befolgungskosten für die Unternehmen verhältnismäßig sind.
- 1.2. Die EZB befürwortet ferner den ganzheitlichen Ansatz der Kommission zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit. Aufbauend auf dem Letta-Bericht⁽⁵⁾ und dem Draghi-Bericht⁽⁶⁾ legt die Mitteilung der Kommission zu einem Kompass für eine wettbewerbsfähige EU⁽⁷⁾ einen konkreten Fahrplan zur Förderung von Innovation, Dekarbonisierung und wirtschaftlicher Sicherheit in Europa fest. Um diese Ziele zu erreichen und die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, sind Fortschritte in Schlüsselbereichen wie der Entwicklung einer Spar- und Investitionsunion⁽⁸⁾ und dem Abbau von Hindernissen für den Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung. Die Vereinfachung des regulatorischen Umfelds kann ebenfalls eine wichtige Rolle spielen, sofern die grundlegenden Ziele der einschlägigen Rechtsvorschriften beibehalten werden.

⁽¹⁾ COM(2025) 80 final vom 26. Februar 2025.

⁽²⁾ COM(2025) 81 final vom 26. Februar 2025.

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission, „Der europäische Grüne Deal“, COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission, Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft, COM(2021) 390 final vom 6. Juli 2021.

⁽⁵⁾ Enrico Letta, „Much more than a market“, April 2024, abrufbar auf der Website des Rates unter www.consilium.europa.eu.

⁽⁶⁾ Mario Draghi, „The future of European competitiveness“, September 2024, abrufbar auf der Website der Kommission unter www.commission.europa.eu.

⁽⁷⁾ Mitteilung der Kommission, „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“, COM(2025) 30 final vom 29. Januar 2025.

⁽⁸⁾ Mitteilung der Kommission, „Spar- und Investitionsunion: Eine Strategie zur Förderung von Wohlstand und wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit in der EU“, COM(2025) 124 final vom 19. März 2025.

- 1.3. Bei der Vereinfachung der Rechtsvorschriften zur Nachhaltigkeit ist es wichtig, das richtige Gleichgewicht zu finden, um sicherzustellen, dass die Vorteile der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die europäische Wirtschaft und das Finanzsystem erhalten bleiben und zugleich der Rahmen verhältnismäßig ist. Gut kalibrierte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung können die Prioritäten der Union unterstützen, einschließlich derer, die im Kompass für eine wettbewerbsfähige EU festgelegt sind. Insbesondere trägt die Verfügbarkeit harmonisierter, standardisierter und zuverlässiger Nachhaltigkeitsinformationen zu den Zielen der Spar- und Investitionsunion bei, indem sichergestellt wird, dass Anleger als Grundlage für ihre Anlageentscheidungen über solide Daten verfügen⁽⁹⁾. Dies ist von entscheidender Bedeutung, damit in der gesamten Union Kapital für die vorteilhaftesten Projekte bereitgestellt wird. Der Deal für eine saubere Industrie⁽¹⁰⁾ wird umfangreiche Investitionen in saubere Technologien, erneuerbare Energien und energieeffiziente Infrastrukturen sowie die Schaffung von Anreizen erfordern, um energieintensive Industrien auf ihrem Übergangspfad zur Klimawende zu unterstützen. Der Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere die Standards für die Berichterstattung über den Klimawandel, bietet wertvolle Kennzahlen als Grundlage für Investitionen in kohlenstoffarme Industrien, in Projekte für erneuerbare Energien, in die Übergangfinanzierung und in andere saubere und grüne Initiativen und fördert damit sowohl die Wettbewerbsfähigkeit als auch die Verwirklichung der Klimaziele der Union. Eine harmonisierte Berichterstattung anstelle einer fragmentierten individuellen Datenerhebung und die Interoperabilität mit internationalen Standards dienen dazu, unnötige Befolgungskosten sowohl für die meldenden Unternehmen als auch für die Nutzer der Daten zu vermeiden. Ein harmonisierter Ansatz ermöglicht ein umfassendes Verständnis potenzieller Risiken und Chancen zum Nutzen von Unternehmen, Marktteilnehmern und politischen Entscheidungsträgern und erleichtert so eine fundierte und strategische Entscheidungsfindung.
- 1.4. Ein gut kalibrierter Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung fördert nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit, sondern ist auch von zentraler Bedeutung, damit die Marktteilnehmer nachhaltigkeitsbezogene Finanzrisiken verstehen und einpreisen können. Durch die Gewährleistung einer angemessenen Qualität und Quantität von Nachhaltigkeitsinformationen auf Unternehmensebene kann mit dem Rahmen für die Berichterstattung sichergestellt werden, dass Investoren, Kreditinstituten, anderen Finanzmarktteilnehmern und Behörden, einschließlich Zentralbanken und Aufsichtsbehörden, aussagekräftige, zuverlässige und vergleichbare Informationen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann ein solcher Rahmen dazu beitragen zu verhindern, dass Anlageentscheidungen auf der Grundlage unvollständiger Informationen getroffen werden, und somit sicherstellen, dass solche Entscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken angemessen berücksichtigen. Das Fehlen von Nachhaltigkeitsinformationen könnte dagegen zu systemischen Risiken führen, die die Finanzstabilität gefährden. Probleme mit der Verfügbarkeit, Qualität und Granularität von Umwelt-, Sozial- und Governance-Daten (ESG-Daten) sowie die mangelnde Vergleichbarkeit und Transparenz dieser Daten stellen nach wie vor eine große Herausforderung dar, und zwar nicht nur für Anleger, sondern auch für Kredit- und Finanzinstitute sowie Behörden⁽¹¹⁾. Daher ist die EZB der Ansicht, dass ein gut kalibrierter Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wesentlich ist, um die Datenlücken in der Nachhaltigkeitspolitik, der Risikobewertung und der Risikobeobachtung für den Finanzsektor im Einklang mit den Zielen des Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen der Union zu schließen⁽¹²⁾. In diesem Zusammenhang kommt es entscheidend darauf an, dass in den Fällen, in denen die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ (nachfolgend die „Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“ (CSRD)) darauf abzielen, die Meldekosten für Unternehmen, auch entlang der Wertschöpfungskette, zu senken, die Anwendung von Konzepten und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung und dem Management von Risiken für den Finanzsektor weiterhin unterstützt werden.
- 1.5. Um die Verwirklichung der Ziele der Kommission zu unterstützen und sicherzustellen, dass der Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung angemessen und verhältnismäßig kalibriert wird, macht die EZB einige spezifische technische Anmerkungen und gibt Anregungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der CSRD und der CSDDD, um den überarbeiteten Rahmen weiter zu verbessern.
- 1.6. Darüber hinaus unterstützt die EZB die weiteren Bemühungen der Kommission, den Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen zu straffen und zu vereinfachen, um die Meldekosten für Unternehmen zu senken, seinen Nutzen für Anleger und Endnutzer zu erhöhen und grüne Investitionen zu fördern⁽¹⁴⁾. Erstens wird die anstehende Überprüfung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ und der Delegierten Verordnung

⁽⁹⁾ Siehe Nummer 1.4 der Stellungnahme CON/2021/27 der Europäischen Zentralbank vom 7. September 2021 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. C 446 vom 3.11.2021, S. 2). Sämtliche Stellungnahmen der EZB sind auf EUR-Lex abrufbar.

⁽¹⁰⁾ Mitteilung der Kommission, „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“, COM(2025) 85 final vom 26. Februar 2025.

⁽¹¹⁾ Siehe ferner Europäische Bankenaufsichtsbehörde, „Report on data availability and feasibility of common methodology for ESG exposures“, EBA/REP/2025/06, 24. Februar 2024, abrufbar auf der Website der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde unter www.eba.europa.eu.

⁽¹²⁾ Siehe Nummer 1.3 der Stellungnahme CON/2021/27.

⁽¹³⁾ 13 Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15 ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>).

⁽¹⁴⁾ EZB, „Investing in Europe's green future, Green investment needs, outlook and obstacles to funding the gap“, Occasional Paper Series, Nr. 367, 5. Februar 2025, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1, ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj>).

(EU) 2021/2178 der Kommission⁽¹⁶⁾ wichtige Möglichkeiten zur Straffung bieten. Zweitens ergeben sich aus der Integration von Nachhaltigkeitsinformationen in das zentrale europäische Zugangportal (European Single Access Point — ESAP) Möglichkeiten, um Zugangshindernisse erheblich abzubauen und letztlich die Kosten für die Erhebung und Analyse von Nachhaltigkeitsinformationen zu senken⁽¹⁷⁾. Drittens weist die EZB darauf hin, dass sie die Anforderung unterstützt, dass die Daten gemäß dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat gemeldet werden müssen⁽¹⁸⁾. Dies wird die Verarbeitung der Daten unterstützen und die Standardisierung in der IT-Software der Unternehmen erleichtern, was dazu beitragen wird, ihre Meldekosten zu senken. Um die Vorteile des einheitlichen elektronischen Berichtsformats in vollem Umfang ausschöpfen zu können, empfiehlt die EZB der Kommission, die Möglichkeiten zu prüfen, wie der vollständige Datensatz den Endnutzern zur Analyse in einem geeigneten Format zugänglich gemacht werden kann, insbesondere um den Austausch von Massendaten und den direkten Zugriff über ein geeignetes Datenbankportal zu erleichtern. Dies könnte beispielsweise durch eine weitere Verbesserung der Funktionen des ESAP erreicht werden.

- 1.7. Die EZB ermutigt die Gesetzgeber der Union, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Ende 2025 eine Einigung über die Vorschläge herbeizuführen. Darüber hinaus fordert die EZB die Mitgliedstaaten auf, die CSRD zeitnah umzusetzen, und unterstützt die Absicht der Kommission, die erforderlichen delegierten Rechtsakte rechtzeitig vor Inkrafttreten der vorgeschlagenen Richtlinien auszuarbeiten und zu erlassen. Diese Maßnahmen sind von entscheidender Bedeutung, um Rechtssicherheit für Unternehmen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffen und um sicherzustellen, dass Unternehmen, die der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁹⁾ (nachfolgend die „Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit“ (CSDDD)) unterliegen, ausreichend Zeit haben, um sich auf die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit vorzubereiten und fristgemäß Übergangspläne im Rahmen der CSDDD umzusetzen.

2. Relevanz der Richtlinienvorschläge für die Ziele und Aufgaben der EZB und des Eurosystems

- 2.1. Nachhaltigkeitsaspekte und insbesondere die Klima- und Naturkrise können sich darauf auswirken, wie die Zentralbanken ihre Aufgaben wahrnehmen, vor allem auf den Gebieten der Bankenaufsicht, der Finanzstabilität, der Geldpolitik und der Erhebung von statistischen Daten⁽²⁰⁾.

2.2. Relevanz für die Bankenaufsicht

- 2.2.1. Im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgaben und ihres Beitrags zur Finanzstabilität unterstützt die EZB nachdrücklich die politischen Bemühungen der Union um die Verbesserung der Ermittlung und Steuerung von Finanzrisiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit, um die Sicherheit und Solidität der Kreditinstitute und die Stabilität des Finanzsystems zu verbessern⁽²¹⁾.

⁽¹⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9, ELI: https://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2178/oj).

⁽¹⁷⁾ Siehe ferner Nummer 1.3 der Stellungnahme CON/2022/20 der Europäischen Zentralbank vom 7. Juni 2022 zur Einrichtung und Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP) (ABl. C 307 vom 12.8.2022, S. 3).

⁽¹⁸⁾ Artikel 2 Nummer 9 der vorgeschlagenen Änderungen der CSRD und der CSDDD, mit dem Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

⁽¹⁹⁾ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

⁽²⁰⁾ Siehe Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2021/12 und Nummer 2 der Stellungnahme CON/2021/27.

⁽²¹⁾ Siehe Nummer 2 der Stellungnahme CON/2021/27, Nummer 1.1 der Stellungnahme CON/2022/16 der Europäischen Zentralbank vom 27. April 2022 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. C 248 vom 30.6.2022, S. 87) und Nummer 1.2 der Stellungnahme CON/2023/2 der Europäischen Zentralbank vom 16. Januar 2023 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. C 89 vom 10.3.2023, S. 1).

2.2.2. Diesbezüglich hat die EZB die legislativen Initiativen zur Erhöhung der Anforderungen für Kreditinstitute in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (environmental, social and governance risks — ESG-Risiken) und zum Ausbau des jeweiligen Mandats der zuständigen Behörden nachdrücklich unterstützt⁽²²⁾. Insbesondere müssen die zuständigen Behörden, einschließlich der EZB, sicherstellen, dass die Kreditinstitute über solide Regelungen für die Unternehmensführung und das Risikomanagement verfügen, um ESG-Risiken auf kurze, mittlere und lange Sicht zu ermitteln, zu messen, zu steuern und zu überwachen, und dass die Kreditinstitute ihre Resilienz gegenüber langfristigen negativen Auswirkungen von ESG-Faktoren testen⁽²³⁾. Dazu gehört das Verständnis und die Steuerung der Auswirkungen einer Vielzahl von Umweltfaktoren auf das finanzielle Risiko, einschließlich des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Naturzerstörung⁽²⁴⁾. Darüber hinaus müssen die zuständigen Behörden die Pläne der Kreditinstitute zur Bewältigung der finanziellen Risiken, die sich aus dem Anpassungs- und Übergangsprozess ergeben, im Einklang mit den einschlägigen regulatorischen Zielen der Union, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von Drittländern, und insbesondere mit dem Ziel der Erreichung der Klimaneutralität bewerten und überwachen⁽²⁵⁾.

2.2.3. In diesem Zusammenhang ist die Verfügbarkeit hochwertiger nachhaltigkeitsbezogener Informationen sowohl auf granularer als auch auf aggregierter Ebene von zentraler Bedeutung, um ESG-bezogene Finanzrisiken angemessen identifizieren, bewerten und steuern zu können. Darüber hinaus wird die Verfügbarkeit solcher Informationen im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft auch die Bepreisung solcher Risiken durch den Markt erleichtern. Es kommt entscheidend darauf an, dass eine Vereinfachung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Sorgfaltspflichten weder die Datenerhebung durch die Kreditinstitute im Zusammenhang mit ihren Risikomanagementtätigkeiten und -verfahren einschränkt noch die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden behindert.

2.3. Relevanz für die Finanzstabilität

Wie die EZB und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) in mehreren Berichten festgestellt haben, sind zuverlässige, kohärente und vergleichbare Informationen, die von einer hinreichend breiten Palette von Unternehmen stammen und Aufschluss darüber geben, inwieweit Unternehmen unterschiedlicher Sektoren Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind, eine Voraussetzung für eine korrekte Beurteilung der Finanzrisiken in Verbindung mit der Klima- und Naturkrise und der Anpassung der Unternehmen an eine nachhaltigere Wirtschaft⁽²⁶⁾. Diese Informationen sind unverzichtbar, wenn die EZB und die für Finanzstabilität zuständigen Behörden besser in die Lage versetzt werden sollen, die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere der Risiken in Verbindung mit der Klima- und Naturkrise, auf die Finanzstabilität zu überwachen und zu bewältigen⁽²⁷⁾. Um den Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in vollem Umfang ausschöpfen zu können, ist es zweckdienlich, sowohl dafür zu sorgen, dass Informationen von einem hinreichend großen Kreis von Unternehmen gemeldet werden, als auch dass der Standard für die Berichterstattung einfach und angemessen zielgerichtet ist. Dieser Ansatz kann die Wirksamkeit des Rahmens verbessern und dazu beitragen zu verhindern, dass wichtige Informationen verschleiert werden, wodurch sichergestellt wird, dass die Berichterstattung angemessen zielgerichtet und der Rahmen nicht übermäßig komplex ist.

2.4. Relevanz für die Geldpolitik

2.4.1. Physische Risiken und Transitionsrisiken im Zusammenhang mit der Klima- und Naturkrise haben tiefgreifende Auswirkungen auf die Preis- und Finanzstabilität, da sie die Struktur und die konjunkturelle Dynamik der Wirtschaft und des Finanzsystems beeinflussen. Dementsprechend muss die EZB den Auswirkungen dieser Krisen Rechnung tragen, um den angemessenen geldpolitischen Kurs zu bestimmen und ihr Preisstabilitätsmandat zu erfüllen⁽²⁸⁾. Die Verfügbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen ist eine Mindestanforderung, um ihr dies zu ermöglichen⁽²⁹⁾.

⁽²²⁾ Nummer 1.1 der Stellungnahme CON/2022/16.

⁽²³⁾ Siehe Artikel 87a Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj>).

⁽²⁴⁾ Siehe Artikel 4 Absatz 1 Nummern 52d bis 52g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>). Siehe ferner „Unser Klima- und Umweltplan 2024-2025 auf einen Blick“, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽²⁵⁾ Siehe Artikel 87a Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU.

⁽²⁶⁾ Siehe die folgenden Berichte: „Positively green: measuring climate change risks to financial stability“, Juni 2020, „Climate-related risk and financial stability“, Juli 2021, „The macroprudential challenge of climate change“, Juli 2022, und „Towards macroprudential frameworks for managing climate risk“, Dezember 2023, abrufbar auf der Website des ESRB unter www.esrb.europa.eu.

⁽²⁷⁾ Siehe Finanzstabilitätsrat, „Assessment of Climate-related Vulnerabilities: Analytical framework and toolkit“, 16. Januar 2025, abrufbar auf der Website des Finanzstabilitätsrates (FSB) unter www.fsb.org.

⁽²⁸⁾ Siehe „An overview of the ECB's monetary policy strategy“, 8. Juli 2021, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽²⁹⁾ Siehe Nummer 2 der Stellungnahme CON/2021/27 und Nummer 2.1 der Stellungnahme CON/2023/30 der Europäischen Zentralbank vom 4. Oktober 2023 zu Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) (ABl. C. C/2023/1354, 1.12.2023, S. 1, ELI: <https://data.europa.eu/eli/C/2023/1354/oj>).

2.4.2. Im Anschluss an die Überprüfung ihrer geldpolitischen Strategie 2021 kündigte die EZB im Juli 2022 mehrere Maßnahmen zur Einbeziehung klimabezogener Aspekte in ihre geldpolitischen Geschäfte an ⁽³⁰⁾. Darüber hinaus kündigte die EZB im März 2024 an, dass bei der Ausgestaltung des Handlungsrahmens klimabezogene Aspekte in künftige strukturelle geldpolitische Geschäfte einbezogen werden sollen ⁽³¹⁾. Der Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist für die Ausgestaltung dieser geldpolitischen Maßnahmen von Bedeutung, da er unter anderem Informationen über Treibhausgasemissionen, Übergangspläne und Dekarbonisierungsziele, grüne Investitionen und den Einsatz grüner Finanzierungsinstrumente auf Unternehmensebene liefern kann. Daher könnten sich die vorgeschlagenen Änderungen der CSRD auf die von der EZB angekündigten Maßnahmen auswirken. Insbesondere würde die Verringerung der Anzahl der Unternehmen, die den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD unterliegen, die Verfügbarkeit von Daten auf Unternehmensebene einschränken und damit die Fähigkeit des Eurosystems schwächen, bei seinen geldpolitischen Geschäften eine granulare Beurteilung klimabezogener finanzieller Risiken durchzuführen. Darüber hinaus könnte die Fähigkeit des Eurosystems, die zuvor angekündigten Maßnahmen umzusetzen, durch Verzögerungen bei der Umsetzung der CSRD in das nationale Recht der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie durch die vorgeschlagene Verschiebung der CSRD und der CSDDD beeinträchtigt werden.

2.4.3. Schließlich hat sich die EZB im Rahmen ihres Klima- und Naturplans ⁽³²⁾ verpflichtet, die Auswirkungen der Naturzerstörung — und deren Wechselwirkung mit dem Klima — auf die Wirtschaft und das Finanzsystem zu bewerten und die Exposition der Portfoliobestände in ihrer Bilanz gegenüber den damit verbundenen Risiken zu bewerten. Um dies bewerkstelligen zu können, benötigt die EZB Zugang zu belastbaren Daten, insbesondere zu den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD in Bezug auf biologische Vielfalt und Ökosysteme. Daten zu anderen Umweltfaktoren wie Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen, Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft sind zwar noch nicht ausgereift, könnten aber auch in die Bewertungen der EZB einfließen.

2.5. Relevanz für die Erhebung statistischer Daten

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihrer Tätigkeit stützt sich die EZB weitestmöglich auf die vorhandenen amtlichen Daten, um den Aufwand für die Berichtspflichtigen zu begrenzen. In diesem Zusammenhang würde die Verfügbarkeit hoch standardisierter nachhaltigkeitsbezogener Informationen von einem hinreichen großen Kreis von Unternehmen die EZB in die Lage versetzen, ihre Aufgaben durch die Erstellung statistischer Indikatoren, die eine höhere Abdeckung und bessere Qualität in Bezug auf nachhaltige Finanzen, CO₂-Emissionen und physische Risiken aufweisen, besser zu erfüllen.

3. Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

3.1. Anwendungsbereich der Berichtspflicht

3.1.1. Im Rahmen der vorgeschlagenen Änderungen der CSRD wird der Anwendungsbereich der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf große Unternehmen und Mutterunternehmen einer großen Gruppe, deren Mitarbeiterzahl im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 1 000 beträgt, beschränkt ⁽³³⁾.

3.1.2. Die EZB sieht Vorteile in einigen Elementen der Änderung des Anwendungsbereichs der Berichtspflicht. Aus Sicht der Spar- und Investitionsunion könnte sich eine Aufhebung der Unterscheidung zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen positiv auswirken. Es ist wichtig, dass Unternehmen in verschiedenen Phasen ihres Lebenszyklus Zugang zu angemessenen Finanzmitteln haben, und ein Börsengang kann insbesondere in späteren Wachstumsphasen eine wichtige Rolle spielen ⁽³⁴⁾. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Kosten der Erfüllung der Anforderungen der CSRD keine Negativanreize für Unternehmen darstellen, die einen Börsengang in Betracht ziehen.

3.1.3. Die EZB stellt jedoch fest, dass die vorgeschlagene Beschränkung des Anwendungsbereichs eine wesentliche Änderung der CSRD darstellt. Wie im Vorschlag erwähnt, würde die Zahl der Unternehmen, die den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, um etwa 80 % sinken. Diese Änderung könnte den Zugang der Interessenträger zu wichtigen Informationen erheblich einschränken und möglicherweise zu den folgenden unerwünschten Ergebnissen führen.

⁽³⁰⁾ Siehe die Pressemitteilung „EZB unternimmt weitere Schritte, um Klimaschutz stärker in ihre geldpolitischen Geschäfte einzubeziehen“ vom 4. Juli 2022, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽³¹⁾ Siehe Erklärung des EZB-Rates vom 13. März 2024, „Änderungen am geldpolitischen Handlungsrahmen“, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽³²⁾ Siehe EZB, „Climate and nature plan 2024–2025 at a glance“, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽³³⁾ Siehe Artikel 2 Nummern 2 und 4 der vorgeschlagenen Änderungen der CSRD und der CSDDD, mit denen die Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU geändert werden.

⁽³⁴⁾ Siehe EZB, „Capital markets union: a deep dive“, Occasional Paper Series, Nr. 369, 10. März 2025, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

- 3.1.4. Erstens würde die vorgeschlagene Beschränkung des Anwendungsbereichs die Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Informationen, einschließlich Informationen über die von Unternehmen erzeugten Treibhausgasemissionen, insgesamt verringern. So deckt z. B. der derzeitige Anwendungsbereich der CSRD schätzungsweise nur rund 37 % der von Unternehmen in der Union verursachten CO₂-Emissionen ab⁽³⁵⁾. Durch die vorgeschlagene Beschränkung des Anwendungsbereichs wird dieser Anteil noch weiter erheblich verringert werden, was sogar dazu führen könnte, dass bestimmte bedeutende Emittenten — darunter auch Unternehmen im Bereich fossiler Brennstoffe — aus dem Anwendungsbereich der Berichtspflicht herausfallen. Der daraus resultierende Mangel an Daten könnte klimabedingte finanzielle Risiken verschleiern. Ganz allgemein kann dadurch die Rolle von Nachhaltigkeitsinformationen bei der Unterstützung der Prioritäten der Union, einschließlich der im Kompass für eine wettbewerbsfähige EU beschriebenen Prioritäten, wie in Nummer 1.3 dargelegt, geschmälert werden.
- 3.1.5. Zweitens werden die vorgeschlagenen Änderungen der CSRD dazu führen, dass einige Unternehmen, die derzeit gemäß der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁶⁾ (nachfolgend die „Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen“) Bericht erstatten, nicht mehr den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen enthält Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt, deren Mitarbeiterzahl im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 beträgt. Auf diese Unternehmen entfällt mit geschätzt 77 % ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes großer Unternehmen in der Union. Und dies, obwohl solche Unternehmen mit geschätzt 33 % nur eine Minderheit der Gruppe großer Unternehmen ausmachen⁽³⁷⁾.
- 3.1.6. Drittens wird sich die Beschränkung des Umfangs der Berichtspflicht auf den Kreis der Kreditinstitute auswirken, die den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Im Rahmen der geltenden CSRD unterliegen alle Kreditinstitute den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung⁽³⁸⁾. Die EZB geht jedoch davon aus, dass die vorgeschlagene Beschränkung des Anwendungsbereichs der CSRD dazu führen würde, dass etwa jedes achte bedeutende Institut und die überwiegende Mehrheit der weniger bedeutenden Institute nicht mehr den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Dies würde zu einem unvollständigen Satz öffentlich verfügbarer ESG-Informationen aus dem Bankensektor führen und damit dem Ziel des Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen der Union, gegenüber den Finanzmärkten umfassende Transparenz zu gewährleisten, zuwiderlaufen. Um die ESG-Risiken von Kreditinstituten und Finanzmärkten angemessen bewerten zu können, müssen die Aufsichtsbehörden darüber hinaus von allen Instituten, die solchen Risiken ausgesetzt sind, angemessene und hinreichend granulare Daten erhalten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass ESG-Risiken nicht unbedingt im Verhältnis zur Größe eines Instituts stehen. Diesbezüglich würde die Nachhaltigkeitsberichterstattung bedeutender Institute im Vergleich zu den Offenlegungen gemäß Säule 3 des Aufsichtsrahmens⁽³⁹⁾ zusätzliche Informationen bereitstellen, insbesondere zu ESG-Risiken, die über das Klima hinausgehen. Aus diesen Gründen empfiehlt die EZB, dass zumindest alle bedeutenden Institute unabhängig von der Mitarbeiterzahl weiterhin den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen sollten.
- 3.1.7. In Anbetracht dieser Nachteile fordert die EZB die Gesetzgeber der Union auf, den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung näher zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie gut kalibriert bleibt. Es könnte weitere Optionen geben, die zur Verwirklichung des Vereinfachungsziels der Kommission beitragen und zugleich die Vorteile der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Wettbewerbsfähigkeit und das Management klima- und naturbezogener Risiken besser erhalten könnten. Die Aufnahme einer Berichtspflicht für große Unternehmen und Mutterunternehmen einer großen Gruppe, deren Mitarbeiterzahl im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500, aber weniger als 1 000 beträgt (im Folgenden „mittlere bis große Unternehmen“)⁽⁴⁰⁾ in die vorgeschlagenen Änderungen der CSRD wäre eine Möglichkeit. Mittlere bis große Unternehmen könnten einer Berichtspflicht im

⁽³⁵⁾ KMU zeichnen zusammen für etwa 63 % aller CO₂- und Treibhausgasemissionen von Unternehmen verantwortlich. Siehe Kommission, „Statement by the Chair of the Platform on Sustainable Finance: Facilitating Access to Sustainable Finance for SMEs“, 27. Mai 2024 und „Eurobarometer: EU SMEs working towards sustainability“, 28. März 2022, abrufbar auf der Website der Kommission unter www.commission.europa.eu.

⁽³⁶⁾ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1), ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2014/95/oj>.

⁽³⁷⁾ Europäische Kommission, Study on the Non-Financial Reporting Directive: Final Report, April 2021, abrufbar unter <https://op.europa.eu/en>.

⁽³⁸⁾ Kreditinstitute können unter die Definition von großen Unternehmen fallen, die „von öffentlichem Interesse“ sind gemäß Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU sowie Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>). Darüber hinaus können Kreditinstitute unter die Definition von kleinen und nicht komplexen Instituten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen. Kleine und nicht komplexe Institute unterliegen den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU gemäß Artikel 19a Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU.

⁽³⁹⁾ Siehe Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

⁽⁴⁰⁾ Dies stünde im Einklang mit der im Kompass für eine wettbewerbsfähige EU angekündigten Initiative zur Schaffung einer Kategorie von kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung, die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) als „entscheidend für den wirtschaftlichen Übergang“ angesehen wird. Siehe EIB, „Hidden champions, missed opportunities: Mid-caps' crucial role in Europe's economic transition“, 10. Januar 2024, abrufbar auf der Website der EIB unter www.eib.org.

Einklang mit speziellen vereinfachten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, welche für die Kapazitäten und Merkmale solcher Unternehmen sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sind. Wie in Nummer 3.1.6 erwähnt, schlägt die EZB ferner vor, dass zumindest alle bedeutenden Institute den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Dazu gehören bedeutende Institute mit weniger als 500 Mitarbeitern, die denselben Anforderungen unterliegen sollten wie mittlere bis große Unternehmen.

3.1.8. Diese Option hätte den Vorteil, dass für einen großen Kreis von Unternehmen, die Berichtspflichten unterliegen, vereinfachte und verhältnismäßige Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu Anwendung kommen würden. Dabei hätte sie das Potenzial, die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Informationen erheblich zu verbessern und zugleich den Berichtsaufwand für die Unternehmen zu verringern. Darüber hinaus wird mit den vorgeschlagenen Änderungen der CSRD ein „Klippeneffekt“ (cliff effect) für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt. Dies birgt das Risiko, dass große Unternehmen und Mutterunternehmen großer Gruppen, deren Mitarbeiterzahl im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 1 000 beträgt, Arbeiten auslagern und dadurch die Mitarbeiterzahl künstlich unter diesen Schwellenwert drücken, um die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vermeiden. Durch die Einführung vereinfachter Standards für die Berichterstattung für mittlere bis große Unternehmen könnten die Anreize für Unternehmen, die gemeldete Mitarbeiterzahl künstlich zu verringern, wirksam eingeschränkt werden, indem ein stärker gestaffelter Ansatz für die Berichtspflicht zur Verfügung gestellt wird.

3.1.9. Schließlich stellt die EZB fest, dass der Anwendungsbereich der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auch in Bezug auf Unternehmen aus Drittländern beschränkt wurde, indem die Schwellenwerte für den Nettoumsatzerlös für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich angehoben wurden⁽⁴¹⁾. Diese Änderungen würden bedeuten, dass eine geringere Zahl von Unternehmen aus Drittländern, die in der Union tätig sind, verpflichtet wäre, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erfüllen, als dies im Rahmen der geltenden CSRD der Fall ist. Dies würde die Lücke bei der Datenverfügbarkeit zwischen Unternehmen in der Union und Unternehmen in Drittländern vergrößern, was sich negativ auf das Risikomanagement der Finanzinstitute auswirken würde. Kurzfristig könnte dadurch auch ein Wettbewerbsnachteil für große Unternehmen mit Sitz in der Union entstehen. Die EZB empfiehlt daher, die Schwellenwerte für den Umsatzerlös für Unternehmen aus Drittländern nicht zu ändern.

3.2. Standards für die freiwillige Berichterstattung

3.2.1. Die EZB begrüßt, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen der CSRD Standards für die freiwillige Berichterstattung von Unternehmen eingeführt werden, die nicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD unterliegen⁽⁴²⁾. Derartige freiwillige Standards sollten so konzipiert sein, dass sie Unternehmen dabei helfen, die wichtigsten Nachhaltigkeitsinformationen in strukturierter und harmonisierter Form zu übermitteln. Die freiwillige Berichterstattung ist jedoch mit erheblichen Nachteilen verbunden, wenn die Zahl der Unternehmen, die freiwillige Standards anwenden, zu hoch und in Bezug auf Größe und Komplexität zu vielfältig ist.

3.2.2. Diese Nachteile dürften sich sowohl auf individueller als auch auf aggregierter Ebene negativ auf die Qualität, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Nachhaltigkeitsdaten auswirken. Erstens kann die freiwillige Berichterstattung zu einer Verzerrung durch Selbstselektion führen, wenn Unternehmen, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte gute Ergebnisse erzielen, freiwillig Bericht erstatten, während Unternehmen, die nicht gut abschneiden, von der Berichterstattung Abstand nehmen. Zweitens besteht, soweit der freiwillige Standard eine fakultative Berichterstattung zulässt, das Risiko von Greenwashing: Unternehmen können Informationen selektiv offenlegen und dadurch ein irreführendes Bild ihrer Nachhaltigkeitsleistung vermitteln. Drittens ist hervorzuheben, dass die freiwillige Berichterstattung keinerlei Überprüfung unterliegt, wie z. B. einer Bestätigung von Prüfern hinsichtlich einer begrenzten Prüfungssicherheit. Viertens können die Unternehmen aufgrund der begrenzten Qualität und Vergleichbarkeit der Daten erhöhten rechtlichen Risiken ausgesetzt sein. Diese Probleme können zu systematischen und nicht quantifizierbaren Verzerrungen bei der Berechnung aggregierter Nachhaltigkeitsinformationen durch Datennutzer, einschließlich Unternehmen, Investoren, Kreditinstitute und Behörden, führen. Unternehmen, die den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD unterliegen, müssen sich z. B. unter Umständen auf Näherungswerte stützen, die konservativ sein müssen, um Datenlücken zu schließen. Es ist wichtig, dass solche Näherungswerte solide berechnet werden, da die gemeldeten Daten, wenn sie auf verzerrten und unzuverlässigen Sektordurchschnitten beruhen, von geringer Qualität sein werden, sodass das jeweilige Unternehmen nicht in der Lage ist, seine Nachhaltigkeitsrisiken, -auswirkungen und -chancen nachzuvollziehen. Eine übermäßige Abhängigkeit von freiwilliger Berichterstattung könnte somit zu einem systemweiten Mangel an soliden und vergleichbaren Daten führen. Dies kann es Zentralbanken und Aufsichtsbehörden erschweren, genaue aggregierte Daten zu beziehen, was für die Erfüllung ihrer Mandate von wesentlicher Bedeutung ist. Darüber hinaus kann ein Mangel an soliden und vergleichbaren Daten die Fähigkeit der Kreditinstitute einschränken, Nachhaltigkeitsrisiken wirksam zu steuern, was zu Risiken für die Finanzstabilität und die Wirtschaft insgesamt führt.

⁽⁴¹⁾ Siehe Artikel 2 Nummer 12 der vorgeschlagenen Änderungen der CSRD und der CSDDD, mit dem Artikel 40a der Richtlinie 2013/34/EU geändert wird.

⁽⁴²⁾ Siehe Artikel 2 Nummer 8 der vorgeschlagenen Änderungen der CSRD und der CSDDD, mit dem Artikel 29a in die Richtlinie 2013/34/EU eingefügt wird.

3.2.3. Aus diesen Gründen empfiehlt die EZB, den Anwendungsbereich der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung besser zu kalibrieren, um wie in Nummer 3.1 vorgeschlagen einen ausreichend großen Kreis der Berichtspflichtigen zu erfassen.

3.3. Obergrenze für die Wertschöpfungskette

3.3.1. Die EZB erkennt das Ziel der mit den vorgeschlagenen Änderungen der CSRD eingeführten Obergrenze für die Wertschöpfungskette an⁽⁴³⁾. In der Obergrenze für die Wertschöpfungskette ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Unternehmen für die durch die CSRD vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette keine Informationen anfordern, die über die in den freiwilligen Standards festgelegten Informationen hinausgehen, es sei denn, es handelt sich um Informationen, die üblicherweise in dem betroffenen Wirtschaftszweig ausgetauscht werden. Hinsichtlich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll sie den Trickle-Down-Effekt auf kleinere Unternehmen verringern.

3.3.2. Die Finanzmarktteilnehmer müssen in der Lage sein, fundierte Kredit- und Anlageentscheidungen zu treffen und geeignete Risikomanagementtätigkeiten und -prozesse zu verrichten. Daher begrüßt die EZB, dass der redaktionelle Entwurf der Obergrenze für die Wertschöpfungskette Unternehmen offenbar nicht daran hindert, Nachhaltigkeitsinformationen für andere Zwecke als die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Maßgabe der CSRD anzufordern. Es scheint, dass Unternehmen solche Informationen weiterhin anfordern können, insbesondere im Hinblick auf die wirksame Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken. Die EZB empfiehlt einige redaktionelle Anpassungen, um diesen Punkt weiter zu präzisieren.

3.4. Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

3.4.1. Die EZB begrüßt die Absicht der Kommission, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die ersten europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, nachfolgend die „ESRS“) zu überarbeiten und zu straffen⁽⁴⁴⁾. Die Berichterstattung gemäß den ESRS kann für einige Unternehmen eine Herausforderung darstellen, vor allem in den ersten Jahren der Umsetzung und insbesondere für Unternehmen, die zuvor keinen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterlagen⁽⁴⁵⁾. Angesichts der Neuartigkeit und der Komplexität der ESRS und des raschen Wandels des regulatorischen Umfelds und der Berichterstattungsverfahren sind gezielte Verbesserungen der Standards zweckmäßig, um etwaige Mängel zu beheben, die im Laufe der Zeit zutage treten, wenn Unternehmen, Prüfer und Nutzer Erfahrungen sammeln. Die EZB unterstützt umfassende Bemühungen um eine Vereinfachung und Straffung der Struktur der ESRS, um die Verwendbarkeit zu verbessern und Redundanzen zu verringern⁽⁴⁶⁾. Diese Bemühungen sollten einem sorgfältigen Überprüfungs- und Konsultationsprozess unterzogen werden. Zu diesem Zweck ist die EZB bereit, Beiträge zu den Arbeiten der Kommission zur Überarbeitung der ESRS durch die Entwicklung eines vereinfachten Standards für die Berichterstattung für mittlere Unternehmen, wie in Nummer 3.1.7 empfohlen, und die Entwicklung freiwilliger Standards im Rahmen der vorgeschlagenen Änderungen der CSRD zu leisten.

3.4.2. Es ist wichtig, dass bei den Bemühungen um eine Straffung und Vereinfachung der ESRS Datenpunkte beibehalten werden, die aus aufsichtsrechtlicher und geldpolitischer Sicht relevant sind. Zu diesem Zweck empfiehlt die EZB, dass die meisten Datenpunkte des ESRS E1 (Klimawandel) sowie die wichtigsten Datenpunkte des ESRS E4 (Biologische Vielfalt und Ökosysteme) beibehalten werden sollten. Die Datenpunkte dieser ESRS sind wichtig, um physische Risiken und Transitionsrisiken, denen Unternehmen und Finanzinstitute ausgesetzt sind, zu bewerten und zu steuern und Risikomanagementtechniken zur Bewältigung klima- und naturbezogener Risiken zu entwickeln. Erstens können in der Nachhaltigkeitsberichterstattung bereitgestellte Informationen wie Geolokalisierungsdaten in Bezug auf Vermögenswerte von Unternehmen dazu beitragen, Vermögenswerte und Einnahmen, die physischen Risiken ausgesetzt sind, zu ermitteln und Verluste aufgrund extremer Wetterereignisse einzuschätzen. Zweitens ist es in Bezug auf die Transitionsrisiken von zentraler Bedeutung, dass unter anderem Informationen über die erwarteten finanziellen Auswirkungen von Transitionspolitiken sowie Daten über Emissionen, Emissionsreduktionsziele, Energieeffizienz und verlorene Vermögenswerte vorliegen. Darüber hinaus sind Informationen zu

⁽⁴³⁾ Siehe Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b der vorgeschlagenen Änderungen der CSRD und der CSDDD, mit denen die Artikel 19a Absatz 3 bzw. 29a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU geändert werden.

⁽⁴⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ABl. L, 2023/2772, 22.12.2023, ELI: https://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2772/oj).

⁽⁴⁵⁾ EZB, „ECB staff opinion on the first set of European Sustainability Reporting Standards“, Januar 2023, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽⁴⁶⁾ EZB, „ECB response to the EFRAG’s public consultation on the first set of draft European Sustainability Reporting Standards“, 22. Juli 2022, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

Übergangsplänen von Unternehmen, einschließlich zu Dekarbonisierungshebeln sowie zu Investitionen und Ressourcen, die dem Plan zugewiesen wurden, für das Management von Transitionsrisiken unverzichtbar. Dazu gehört auch die Anforderung, dass die offengelegten Übergangspläne sicherstellen müssen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit den Zielen, die Erderwärmung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris auf 1,5 °C zu begrenzen und bis 2050 Klimaneutralität in der Union zu erreichen, wie im Europäischen Klimagesetz vorgesehen, vereinbar sind⁽⁴⁷⁾. Gleichwohl empfiehlt die EZB eine Überarbeitung anderer Teile der ESRS, um die Ausrichtung, Relevanz und Verwendbarkeit der Standards zu verbessern. Darüber hinaus begrüßt die EZB, dass die Überarbeitungen darauf abzielen, weitere Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit bereitzustellen und die Unterscheidung zwischen verpflichtenden und freiwilligen Datenpunkten im Rahmen der ESRS weiter zu präzisieren⁽⁴⁸⁾.

- 3.4.3. Die EZB begrüßt nachdrücklich die bereits geleistete Arbeit zur Gewährleistung der Interoperabilität zwischen den ESRS und internationalen Standards und Rahmenwerken für die Nachhaltigkeitsberichterstattung⁽⁴⁹⁾. Ein hohes Maß an Interoperabilität erleichtert die Integration und den Vergleich von Rahmenwerken und Berichterstattungssystemen und reduziert die Meldekosten für Unternehmen spürbar, insbesondere für solche, die in mehreren Ländern tätig sind. Die EZB empfiehlt, dafür zu sorgen, dass eine Vereinfachung des Unionsrahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht zu einer Verringerung des Grades der Interoperabilität führt. Unbeschadet der Ziele des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen sollte jede Überarbeitung der ESRS darauf abzielen, den Grad der Interoperabilität zwischen den Standards der Union und den internationalen Standards zu erhalten oder zu verbessern.

3.5. Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit

- 3.5.1. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der CSRD werden die Frist für die Annahme von Standards für die Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit durch die Kommission bis Oktober 2026 und die Bestimmung, gemäß der die Kommission ermächtigt wird, Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit anzunehmen, gestrichen⁽⁵⁰⁾. Stattdessen wird die Kommission bis 2026 Leitlinien zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit veröffentlichen.
- 3.5.2. Die EZB betont, wie wichtig ein robustes und harmonisiertes Verfahren für die Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen ist, einschließlich Prüfungsanforderungen⁽⁵¹⁾. Prüfungsanforderungen sind von zentraler Bedeutung, um allen Interessenträgern Sicherheit zu bieten und die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der von den Unternehmen gemeldeten Informationen zu gewährleisten. Die erhöhte Zuverlässigkeit der Informationen wird nicht nur mit Blick auf die Finanzmittel für den Übergang, sondern auch hinsichtlich des Managements der Nachhaltigkeitsrisiken durch Unternehmen und Kreditinstitute zur Entwicklung und anschließenden weiteren Integration der Finanzmärkte beitragen.
- 3.5.3. Aus diesem Grund empfiehlt die EZB, die Leitlinien der Kommission zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit so bald wie möglich zu verabschieden und zu veröffentlichen. Im Idealfall sollten zeitnah nach Veröffentlichung dieser Leitlinien verbindliche Standards für die Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit folgen. Darüber hinaus empfiehlt die EZB, dass weiterhin der Kommission die Möglichkeit eingeräumt wird, den Überprüfungsprozess durch die Verabschiedung von Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit weiter zu verbessern. Die Kommission sollte dies in Erwägung ziehen, sobald nach den ersten Jahren der Berichterstattung im Rahmen der CSRD genügend Zeit verstrichen ist.

⁽⁴⁷⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (Abl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>.

⁽⁴⁸⁾ EZB, „ECB staff opinion on the first set of European Sustainability Reporting Standards“, Januar 2023, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽⁴⁹⁾ International Financial Reporting Standards Foundation und European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG – Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung), „ESRS-ISSB Standards: Interoperability Guidance“, 2. Mai 2024, abrufbar auf der Website des IFRS unter www.ifrs.org; TNFD und EFRAG, „Correspondence Mapping“, 20. Juni 2024, abrufbar auf der Website der EFRAG unter www.efrag.org.

⁽⁵⁰⁾ Siehe Artikel 1 der vorgeschlagenen Änderungen der CSRD und der CSDDD, mit dem Artikel 26a der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates geändert wird (Abl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj>).

⁽⁵¹⁾ Siehe Nummer 8 der Stellungnahme CON/2021/27.

3.6. *Sektorspezifische Standards*

- 3.6.1. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der CSRD wird die Befugnis der Kommission, sektorspezifische Standards zu erlassen, gestrichen ⁽⁵²⁾.
- 3.6.2. Die Konzeption des Rahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD umfasst drei Ebenen: sektorunabhängige Standards, sektorspezifische Standards und unternehmensspezifische Offenlegungen. Mit dieser Konzeption sollte sichergestellt werden, dass die Berichterstattung harmonisiert und vergleichbar ist und zugleich sichergestellt wird, dass die Berichterstattung gemeinsame Aspekte der Risiken, Chancen und Auswirkungen erfasst, denen sich Unternehmen in bestimmten Sektoren gegenübersehen. Die Funktion sektorspezifischer Standards bestand darin, für die Vergleichbarkeit der Berichterstattung durch Unternehmen desselben Sektors zu sorgen, was für Anleger, Behörden und andere Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen von großer Bedeutung ist. Die Vergleichbarkeit der Berichterstattung schränkt den Spielraum für unterschiedliche Auslegungen desselben ESRS-Datenpunkts durch Unternehmen desselben Sektors ein. Sie fördert somit gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen und eröffnet Nutzern und Behörden die Möglichkeit, aussagekräftige aggregierte ESG-Daten und statistische Indikatoren zu generieren. Die Vorteile sektorspezifischer Standards wären für Finanzinstitute als Aggregatoren von Informationen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen besonders relevant. Erstens würden sektorspezifische Standards es Finanzinstituten ermöglichen, eine Differenzierung hinsichtlich der ESG-Risiken innerhalb eines Sektors vorzunehmen, d. h. Unternehmen in einem bestimmten Sektor zu bewerten und zu vergleichen und so Investitionen in die Unternehmen zu lenken, die am besten auf den Übergang vorbereitet sind. Zweitens würden sektorspezifische Standards für den Finanzsektor das Risiko mindern, dass einzelne Finanzinstitute bei der Erstellung ihrer eigenen Offenlegungen unterschiedliche Auslegungen und Ansätze entwickeln und anwenden. Diese Vorteile wiederum würden eine wirksame und effiziente Aufsicht durch die zuständigen Behörden unterstützen.
- 3.6.3. In Anbetracht der Vorteile sektorspezifischer Standards würde die EZB im Falle der Streichung der Befugnis der Kommission, sektorspezifische Standards zu erlassen, der Kommission dennoch nahelegen, die Verabschiedung sektorspezifischer Leitlinien in Erwägung zu ziehen, um einen gemeinsamen Ansatz für die Umsetzung der ESRS in den einzelnen Sektoren zu fördern.

4. **Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit**

4.1. *Übergangspläne*

- 4.1.1. Die EZB begrüßt die Beibehaltung der Verpflichtung im Rahmen der CSDDD für Unternehmen, klare und hochwertige Übergangspläne zur Minderung der Folgen des Klimawandels zu verabschieden und umzusetzen. Eine solide Übergangsplanung ist ein wichtiges Instrument nicht nur für Unternehmen, um ihre Gesamtstrategie zur Anpassung ihrer Geschäftstätigkeit an den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft zu strukturieren, zu formulieren und zu überwachen, sondern auch um die notwendigen Risikomanagementverfahren für das Management der damit verbundenen finanziellen Risiken festzulegen. Die Verfügbarkeit zukunftsgerichteter Informationen aus den Übergangsplänen von Nicht-Finanzunternehmen kann die EZB in die Lage versetzen zu verstehen, zu welchen Maßnahmen sich einzelne Unternehmen auf ihren Weg zur Dekarbonisierung verpflichten und welchen Transitionsrisiken Unternehmen und die Wirtschaft insgesamt ausgesetzt sind. Mithin können solche Informationen einen relevanten Beitrag zur Gestaltung geldpolitischer Maßnahmen leisten. Darüber hinaus sind solche Informationen für die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement von Finanzinstituten von Bedeutung. Diese Informationen ermöglichen es den Finanzinstituten, den Umstellungsbedarf und die Transitionsrisiken ihrer Kunden zu verstehen und sie bei der Anpassung ihres Produktangebots zu unterstützen. Darüber hinaus können Finanzinstitute, Investoren, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden anhand von Übergangsplänen potenzielle finanzielle Risiken bewerten, die sich aus der fehlenden Übereinstimmung ihrer Portfolios mit den einschlägigen regulatorischen Zielen der Union ergeben. Schließlich sind die Übergangspläne eine wichtige Informationsquelle für die Behörden mit Blick auf die Wahrnehmung ihrer Befugnisse auf dem Gebiet der Aufsicht ⁽⁵³⁾ und der Finanzstabilität ⁽⁵⁴⁾.

⁽⁵²⁾ Siehe Artikel 2 Nummer 6 der vorgeschlagenen Änderungen der CSRD und der CSDDD, mit dem Artikel 29b der Richtlinie 2013/43 geändert wird.

⁽⁵³⁾ Siehe Network for Greening the Financial System, „Stocktake on Financial Institutions' Transition Plans and their Relevance to Micro-prudential Authorities“, 3. Januar 2025, abrufbar auf der Website des Network for Greening the Financial System unter www.ngfs.net.

⁽⁵⁴⁾ Siehe Finanzstabilitätsrat, „The Relevance of Transition Plans for Financial Stability“, 14. Januar 2025, abrufbar auf der Website des FSB unter www.fsb.org.

4.1.2. Die EZB hegt Bedenken, dass die vorgeschlagenen Änderungen der CSDDD, mit denen die entsprechende Bestimmung über Übergangspläne angepasst wird, zu Unklarheiten führen könnten⁽⁵⁵⁾. Es besteht die Gefahr, dass der überarbeitete Wortlaut in dem Sinne falsch ausgelegt wird, dass die Unternehmen verpflichtet sind, Übergangspläne anzunehmen, diese aber nicht umzusetzen. Dies könnte den Zweck der Anforderung untergraben, das Risiko von Greenwashing erhöhen und den Nutzen von Übergangsplänen für Investoren und Finanzinstitute als Mittel zur Weiterleitung von Investitionen an Unternehmen, die sich tatsächlich auf den Übergang vorbereiten, verringern. Daher empfiehlt die EZB, die Formulierung der entsprechenden Bestimmung in den vorgeschlagenen Änderungen der CSDDD zu präzisieren, um sicherzustellen, dass die Übergangspläne auch umgesetzt werden.

4.2. Überprüfungsklausel für den Finanzsektor

4.2.1. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der CSDDD wird die Überprüfungsklausel gestrichen, wonach die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zum 26. Juli 2026 einen Bericht dazu vorlegt, ob zusätzliche, auf beaufsichtigte Finanzunternehmen zugeschnittene Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit notwendig sind⁽⁵⁶⁾. Die EZB stimmt darin überein, dass der Zeitplan für die Ausarbeitung des Berichts nicht genügend Zeit für eine Überprüfung lässt.

4.2.2. Die EZB ist jedoch der Auffassung, dass beaufsichtigte Finanzunternehmen auch im Rahmen der CSDDD nicht anders behandelt werden sollten als Unternehmen in anderen Sektoren. Damit die private Finanzwirtschaft Risiken wirksam steuern und den ökologischen Wandel der Realwirtschaft unterstützen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen in allen Sektoren kohärent sind. Insbesondere die Sorgfaltspflichten der CSDDD können dazu beitragen, dass Finanzinstitute Nachhaltigkeitsaspekte systematisch in ihre Entscheidungsprozesse und Risikomanagementverfahren einbeziehen. Dies wird auch dazu beitragen, größere Klarheit in Bezug auf die Verpflichtungen der Finanzinstitute in diesem Bereich und in Bezug auf klima- und umweltbezogene Prozessrisiken für den Finanzsektor zu schaffen⁽⁵⁷⁾.

4.2.3. Aus diesen Gründen empfiehlt die EZB, die Überprüfungsklausel in der CSDDD beizubehalten, schlägt jedoch vor, einen längeren Zeitplan für die Ausarbeitung des Berichts durch die Kommission festzulegen.

Soweit die EZB Änderungen der Richtlinienvorschlüsse empfiehlt, sind spezielle Redaktionsvorschlüsse mit Begründung in einem gesonderten technischen Arbeitsdokument aufgeführt. Das technische Arbeitsdokument steht in englischer Sprache auf EUR-Lex zur Verfügung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 8. Mai 2025.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

⁽⁵⁵⁾ Siehe Artikel 4 Nummer 10 der vorgeschlagenen Änderungen der CSRD und der CSDDD, mit dem Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 geändert wird.

⁽⁵⁶⁾ Siehe Artikel 4 Nummer 13 der vorgeschlagenen Änderungen der CSRD und der CSDDD, mit dem Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2024/1760 geändert wird.

⁽⁵⁷⁾ Frank Elderson, „Making finance fit for Paris: achieving, negative splits“, Grundsatzrede auf der von S&D und QED veranstalteten Konferenz „The decade of sustainable finance: half-time evaluation“, Brüssel, 14. November 2023, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.



C/2025/3683

8.7.2025

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission ⁽¹⁾

(C/2025/3683)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Mirabelles de Lorraine“

PGI-FR-0194-AM01 — 10.4.2025

1. Name des Erzeugnisses

„Mirabelles de Lorraine“

2. Art der geografischen Angabe

geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

geografische Angabe (g.A.)

3. Sektor

landwirtschaftliche Erzeugnisse

Wein

Spirituosen

4. Land, zu dem das geografische Gebiet gehört

Frankreich

5. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Ministère de l'agriculture et de la souveraineté alimentaire (Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität)

6. Einstufung als Standardänderung

Begründung, warum die Änderung(en) unter die Definition des Begriffs „Standardänderung“ gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 fällt/fallen:

Der Antrag auf Änderung für die g.g.A. „Mirabelles de Lorraine“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten „Unionsänderung“, d. h.:

- a) eine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung,
- b) die Gefahr, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht,
- c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

(¹) Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)

1. Beschreibung des Erzeugnisses

Die Beschreibung des Erzeugnisses in der Produktspezifikation wird umformuliert und in Bezug auf die Form, das mögliche Vorhandensein einer natürlichen weißlichen Schicht auf den Früchten und eine Toleranz beim Minstdurchmesser präzisiert. Auch im Einzigem Dokument werden die Eigenschaften des Erzeugnisses mit der g.g.A. „Mirabelles de Lorraine“ ergänzt, damit sie denen in der Produktspezifikation entsprechen.

Ferner werden, je nach Bestimmung der Früchte, folgende Verpackungsarten hinzugefügt: Tafelobst, Gefrieren oder Verarbeitung.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

2. Abgrenzung des geografischen Gebiets

Die Bestimmungen, die das geografische Gebiet und die in dem Gebiet durchgeführten Schritte betreffen, bleiben unverändert.

Es wird vorgeschlagen, diese dahin gehend umzuformulieren, dass die Punkte 4 (Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets), 3.4 (Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen) und 3.5 (Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen) des Einzigem Dokuments übernommen werden, ergänzt durch die Angabe des Lagerungsschritts für frische Früchte, da der Produktspezifikation Bedingungen für die Lagerung der Früchte hinzugefügt worden sind.

Der letzte Satz von Punkt 3.5 des Einzigem Dokuments („Die Aufmachung umfasst die Einzelverpackung, die Palettierung und das Gefrieren“), der in Bezug auf die vorstehenden Elemente Verwirrung stiftet, wird hingegen nicht übernommen und auch aus dem Einzigem Dokument gestrichen.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

3. Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem geografischen Gebiet stammt

Dieser Teil wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Formats der Produktspezifikationen neu verfasst, insbesondere hinsichtlich des Hinweises auf die Identitätserklärung in Bezug auf die Zulassung von Wirtschaftsbeteiligten.

Im Einklang mit der Praxis wird außerdem Folgendes eingeführt:

- eine jährliche Erklärung der Erzeuger der Obstplantagen, die für die Erzeugung im Rahmen der g.g.A. bestimmt sind,
- ein Obstplantagen-Code (homogene Erzeugungseinheit: Sorte, Jahr der Anpflanzung) als Grundlage für die Rückverfolgbarkeit.

Der Absatz über die Verpflichtung der Verarbeiter zur Bestandsbuchhaltung (g.g.A.-Herkunft der Früchte) wird gestrichen, da die Verarbeitung nicht unter die Produktspezifikation für die g.g.A. fällt.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

4. Flussdiagramm für das Erzeugnis

Es wird ein Flussdiagramm eingeführt, in dem für jeden Schritt die einzuhaltenden Vorgaben aufgeführt sind.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

5. Herkunft der Sorten

Dieser Teil wird um eine Bestimmung über die Verpflichtung zur Verwendung von gesundheitlich zertifiziertem Pflanzgut ergänzt.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

6. Bodeneigenschaften

Als Haupteigenschaft der Böden wird endgültig ein Tongehalt von mindestens 30 % anstelle des Feinanteils in Prozent (weniger als 20 Mikron) festgelegt.

Es wird eine Verpflichtung zur Bodenanalyse bei der Anpflanzung (oder im ersten Jahr der Zertifizierung) hinzugefügt, die dazu dient, die Art des Bodens und dessen Fruchtbarkeit zu überprüfen.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

7. *Anbaumethoden*

Die Verpflichtung zu einer Mindestpflanzfläche von 50 a (bzw. 20 a, wenn die Parzelle an einen Fruchtblock desselben Betriebs angrenzt) wird gestrichen.

Neu eingeführt werden eine Verpflichtung zur Begrünung von mindestens 60 % der Fläche zwischen den Reihen sowie eine Verpflichtung für die Betriebe, mindestens 10 % ihrer gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche als äquivalente topografische Fläche (Surface Équivalente Topographique, SET) in Form agrarökologischer Infrastrukturen auszuweisen, die in einer Tabelle in der Produktspezifikation aufgelistet sind.

Ferner werden Vorschriften für die Düngung von Obstplantagen eingeführt: Erstellung eines vorläufigen Düngeplans, Begrenzung der jährlichen Stickstoffdüngung auf 90 Einheiten pro Hektar und Überwachung durch mindestens alle acht Jahre erfolgende Bodenanalysen.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

8. *Ernte, Sortierung, Abnahme, Verpackung*

Es werden Vorschriften für die Ernte und den Transport hinzugefügt, um zu vermeiden, dass die Früchte zerquetscht werden, und so deren Unversehrtheit je nach ihrer Bestimmung sicherzustellen.

Die Modalitäten der Abnahme, durch Messung des Zuckergehalts und der Farbe, sowie die Eigenschaften der Früchte vor dem Versand werden beschrieben.

Es werden der Höchstzeitraum zwischen Ernte und Annahme an der Station, zwischen Verpackung und Versand, zwischen Ernte und Versand der frischen Früchte sowie die Lagerungsbedingungen festgelegt.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

9. *Gefrieren*

Die Mirabellen (ganz mit oder ohne Stein oder halbiert und entsteint) werden ausschließlich nach der IQF-Methode eingefroren.

Es sind die Eigenschaften der Früchte vor und nach dem Gefrieren, die Zeit zwischen der Ernte und dem Gefrieren, zwischen dem Verlassen des Tunnelrosters und der Lagerung, die Lagertemperatur der gefrorenen Früchte sowie das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) von 30 Monaten angegeben.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

10. *Angaben, aus denen sich der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet ergibt*

Der Wortlaut dieses Teils wurde überarbeitet, um ihn mit den Vorschriften in Einklang zu bringen: Der Zusammenhang zwischen der g.g.A. „Mirabelles de Lorraine“ und dem geografischen Gebiet beruht nach wie vor auf den Eigenschaften des Erzeugnisses (hoher Zuckergehalt und Farbe), die mit den natürlichen Merkmalen des geografischen Gebiets zusammenhängen, sowie auf dem Know-how der Erzeuger und dem Ansehen.

Der ursächliche Zusammenhang ist gekennzeichnet durch:

- das Relief Lothringens, das die Früchte vor Frost und Wind schützt,
- den Wechsel zwischen warmen und kalten Temperaturen, ideal für die Reifung der Frucht mit allen gewünschten Eigenschaften,
- das Klima, das es ermöglicht, dass die besonderen physischen Eigenschaften von „Mirabelles de Lorraine“, insbesondere Farbe, Größe und Zuckergehalt, erreicht werden,
- das Know-how der Erzeuger sowie die Qualität und die Möglichkeit des Gefrierens, das den Geschmack, das Aroma und die Authentizität von „Mirabelles de Lorraine“ wahrt und es ermöglicht, den Zeitraum der Verfügbarkeit des Erzeugnisses zu verlängern und damit sein Ansehen zu stärken,
- die Würdigung von „Mirabelles de Lorraine“ im Rahmen vieler Gemeindefeste und die Tatsache, dass die Früchte in vielen Rezepten der lokalen Gastronomie vorkommen und auf den Speisekarten der besten Restaurants Lothringens stehen.

Das Einzige Dokument wird dahin gehend überarbeitet, dass insbesondere der in der Produktspezifikation beschriebene ursächliche Zusammenhang aufgenommen wird.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

11. *Verweise auf die Kontrollstelle*

Die Verweise auf die Kontrollbehörden und deren Kontaktdaten werden aktualisiert.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

12. *Einzelstaatliche Anforderungen*

Gemäß einzelstaatlichen Bestimmungen wird eine Tabelle mit den wichtigsten zu kontrollierenden Punkten eingeführt.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Mirabelles de Lorraine“

EU-Nr.: PGI-FR-0194-AM01 — 10.4.2025

g.U. () g.g.A. (X)

1. **Name(n) (der g.U. oder der g.g.A.)**

„Mirabelles de Lorraine“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 08 – GENIEßBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN

0809 – Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch

0809 40 – Pflaumen und Schlehen

0809 40 05 – Pflaumen

— 08 – GENIEßBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN

0811 – Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

0811 90 – andere

0811 90 95 – andere

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Runde oder ovale gelbe oder goldgelbe (ausgereifter Zustand) Früchte, loser Kern, kleine Größe (Durchmesser >22 mm), mit einem durchschnittlichen Zuckergehalt von 16° Brix bei Tafelobst und 15° Brix bei Obst, das für die Verarbeitung (einschließlich Gefrieren) bestimmt ist, Farbe Nr. 4 auf der AREFE-Farbskala, Kategorie I der ECE-VN-Norm, entstanden aus Klonen der Sorten „Mirabelle de Nancy“ und „Mirabelle de Metz“, die unter den Nummern 91 291 und 91 290 im Jahre 1961 in den amtlichen Sortenkatalog eingetragen wurden (Familie der Rosengewächse, Sorte *Prunus Insistitia*).

Die „Mirabelles de Lorraine“ werden frisch oder gefroren (ganz mit oder ohne Stein oder halbiert und entsteint) angeboten.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Bei frischen Früchten erfolgen Gewinnung, Aussortierung, Kalibrierung und Verpackung in dem geografischen Gebiet.

Bei gefrorenen Früchten finden nur Gewinnung, Aussortierung, Kalibrierung, Entsteinen und Gefrieren im geografischen Gebiet statt.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Da die Früchte sehr empfindlich sind und beim Transport zerquetscht werden können, werden frische Früchte im geografischen Gebiet verpackt.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet der „Mirabelles de Lorraine“ umfasst sämtliche Gemeinden der Departements Meuse, Meurthe-et-Moselle, Moselle und Vosges.

Für die geschützte geografische Angabe „Mirabelles de Lorraine“ kommen nur Früchte aus Obstplantagen, die sich in diesem Gebiet befinden, in Betracht.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang zwischen der g.g.A. „Mirabelles de Lorraine“ und ihrem geografischen Ursprung beruht nach wie vor auf den Eigenschaften des Erzeugnisses (hoher Zuckergehalt und Farbe), die mit den natürlichen Merkmalen seines geografischen Gebiets zusammenhängen, sowie auf dem Know-how der Erzeuger und dem Ansehen.

5.1. *Besonderheit des geografischen Gebiets*

Die Region Lothringen eignet sich hervorragend für den Anbau von Mirabellen.

Ihr Relief ist dadurch geprägt, dass sich auf charakteristische Weise Ebenen, Täler und Hänge abwechseln, die als „cuestas“ bezeichnet werden. Diese Region zeichnet sich durch ihre lehmig-kalkigen Böden aus. Die Mirabellenbäume in den Obstplantagen Lothringens sind auf Böden mit einem Tongehalt von mindestens 30 % angepflanzt.

Klimatisch sind die Jahreszeiten hier ausgeprägt und es herrschen große Temperaturschwankungen vor. Die Winter sind streng, es friert häufig bis in das Frühjahr hinein. Die Sommer sind mit Trockenperioden und hohen Temperaturen relativ warm.

Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt annähernd bei 750 mm im Jahr, kann jedoch an den Gipfeln der Vogesen bis zu 2 400 mm betragen. Im Herbst und Winter ist die Menge aufgrund häufiger Regen- und Nebeltage relativ betrachtet höher.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

Die „Mirabelles de Lorraine“ sind aus zwei lokalen Sorten (Mirabelle de Nancy und Mirabelle de Metz) entstanden.

Die Besonderheit der „Mirabelles de Lorraine“ beruht auf ihrer Erziehungsart: Damit sich die Früchte optimal entwickeln können, darf die Pflanzdichte nicht mehr als 400 Bäume/ha betragen. Die Früchte werden geerntet, wenn sie den optimalen Reifezustand erreicht haben, wobei die Erntezeit sehr kurz ist (ungefähr sechs Wochen von Anfang August bis Mitte September). Die Früchte sollen gelb und süß sein, im Gegensatz zu den grünen und säuerlichen Mirabellen, die man in anderen Regionen finden kann.

5.3. Ursächlicher Zusammenhang

Das Relief Lothringens, geprägt durch Hänge, auf die Ebenen folgen, schützt die Früchte vor Frost und Wind.

Der Wechsel zwischen warmen Temperaturen (am Tag) und kalten Temperaturen (bei Nacht) ist ideal, damit die Frucht mit allen gewünschten Eigenschaften heranreift. Für ihre Färbung spielt auch die reichliche Sonneneinstrahlung eine wichtige Rolle. Regelmäßige Niederschläge und die Sonneneinstrahlung im Frühsommer machen es möglich, dass die Früchte mit der g.g.A. „Mirabelles de Lorraine“ ihre besonderen physischen Eigenschaften, insbesondere ihre Größe und ihren Zuckergehalt, entwickeln. Lehm Böden tragen dazu bei, dass Wasserreserven vorhanden sind. So kann der Mirabellenbaum Trockenperioden besser überstehen und somit Früchte größerer Größe, wie es für die g.g.A. „Mirabelles de Lorraine“ erwartet wird, hervorbringen.

Dank der fünf Jahrhunderte alten Mirabellen-Anbaukultur sind die Erzeuger in Lothringen Garanten für die Qualität von „Mirabelles de Lorraine“. Das Gefrieren der Früchte bewahrt den Geschmack, das Aroma und die Authentizität von „Mirabelles de Lorraine“ und es verlängert den Zeitraum der Verfügbarkeit des Erzeugnisses und stärkt damit sein Ansehen. Andernfalls stünden „Mirabelles de Lorraine“ nur zwei bis drei Monate im Jahr zur Verfügung.

Diese renommierte Frucht, die seit dem Mittelalter angebaut wird, steht bei lokalen Festen vielfach im Mittelpunkt. Die traditionellen Mirabellen-Feste werden in den meisten Gemeinden der Region in der letzten Augustwoche gefeiert. Dass Mirabellen in zahlreichen Rezepten der lokalen Gastronomie vorkommen und auf den Speisekarten der besten Restaurants in Lothringen stehen, zeigt, dass diese Frucht zum kulturellen Erbe der Region gehört. Landesweit nennt jeder fünfte Franzose spontan Lothringen als Ursprungsregion für Mirabellen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-7f5ea563-b7b3-489d-8e4f-5a12bca7d65b



C/2025/3701

8.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11894 — ACHMEA / ELG HOLDING / AP&L / LIFETRI)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3701)

1. Am 26. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Achmea B.V. („Achmea“) (Niederlande), letztlich kontrolliert von Vereniging Achmea,
- ELG Holding Limited („ELG Holding“) (Kaimaninseln), eine Tochtergesellschaft von Investmentfonds, die von Unternehmen, die mit Sixth Street Partners, LLC (USA) verbunden sind, verwaltet werden (zusammen „Sixth Street“).

Achmea und ELG Holding werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle erwerben über die hundertprozentige Achmea-Tochtergesellschaft Achmea Pensioen- en Levensverzekeringen N.V. („AP&L“) und die hundertprozentige ELG-Holding-Tochtergesellschaft Lifetri Groep B.V. („Lifetri“), beide mit Sitz in den Niederlanden.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Achmea ist ein niederländisches Unternehmen aus dem Finanzdienstleistungsbereich. Es bietet vielfältige Versicherungs-, Bank- und Hypothekarprodukte sowie damit verbundene Dienstleistungen an. AP&L umfasst das Renten- und Lebensversicherungsgeschäft von Achmea in den Niederlanden. AP&L bietet aktiv Risikolebensversicherungsprodukte und veränderliche Renten sowie ein geschlossenes Portfolio kollektiver Altersvorsorgeprodukte und individueller Lebensversicherungsprodukte an,
- ELG Holding ist eine Tochtergesellschaft von Investmentfonds, die von Unternehmen, die mit Sixth Street verbunden sind, verwaltet werden. Sixth Street ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft. Lifetri ist ein niederländisches Versicherungsunternehmen, das schwerpunktmäßig im Bereich geschlossener Portfolios kollektiver Altersvorsorgeprodukte mit definierten Leistungen und individueller Lebensversicherungsprodukte tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11894 — ACHMEA / ELG HOLDING / AP&L / LIFETRI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/3704

8.7.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11989 — CVC DIF / VNG / BALANCE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3704)

Am 3. Juli 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11989 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(C/2025/3822)



Nationale Seite der vom Staat Vatikanstadt neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Staat Vatikanstadt

Anlass: Sedisvakanz 2025

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt das Wappen des Kardinalkämmerers unter dem Symbol der Apostolischen Kammer, dargestellt durch zwei überkreuzte Schlüssel unterhalb eines Basilikaschrims. Die Schriftzüge „CITTA' DEL VATICANO“, „SEDE VACANTE“ und „MMXXV“ (die Jahreszahl des Ausgabejahres) sind kreisförmig um das Münzmotiv herum angeordnet. Zwischen den Schriftzügen „CITTA' DEL VATICANO“ und „SEDE VACANTE“ findet sich die abstrakte Darstellung einer Taube. Der Buchstabe „R“ als Zeichen der Münze Rom ist unter dem Wappen des Kardinalkämmerers angebracht, ergänzt durch den Namen des Münzgraveurs auf der linken Seite und den Namen der Münzgestalterin auf der rechten Seite („O. ROSSI“ für Orietta Rossi).

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 76 000

Ausgabedatum: Juni 2025

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).



C/2025/3823

8.7.2025

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(C/2025/3823)



Nationale Seite der von Portugal neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Portugal

Anlass: Weltpfadfinderbewegung

Beschreibung des Münzmotivs: Im Jahr 2025 findet in Portugal das 16. World Scout Moot statt, bei dem Pfadfinderinnen und Pfadfinder zwischen 18 und 25 Jahren aus der ganzen Welt zusammenkommen, um voneinander zu lernen und neue Fähigkeiten zu erwerben. Aus diesem Anlass werden mit der Münze die Weltpfadfinder- und Jugendbewegungen geehrt, die kulturellen Austausch, gegenseitiges Verständnis und Freundschaft fördern.

Das Münzmotiv zeigt mittig eine stilisierte Lilie, das universellste Symbol des Pfadfindertums, die von mehreren Inschriften eingerahmt ist: Am oberen Bildrand stehen die beiden portugiesischen Übersetzungen „*Sempre alerta. Sempre pronto*“ von Baden-Powells Motto „*Be Prepared*“ (auf Deutsch: „*Allzeit bereit*“), die von den beiden großen Pfadfinderverbänden in Portugal verwendet werden. Links ist der Name des Künstlers eingraviert, unten sind die Jahreszahl und der Ausgabestaat „*Portugal*“ vermerkt und rechts sind das nationale Wappen Portugals und daneben das Münzzeichen „*Casa da Moeda*“ zu sehen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 500 000

Ausgabedatum: Juni 2025

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).



C/2025/3830

8.7.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.12035 — APOLLO / DIDAVID / TRADEINN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3830)

Am 1. Juli 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M12035 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/3850

8.7.2025

Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2025/3850)

Herrn Vadim Viktorovich VASILIEV (Nr. 1815), Herrn Nikita Evgenievich STASISHIN (Nr. 1816), Herrn Valeriy LEONOV (Nr. 1817), Herrn Alexey Sergejevich GORESLAVSKY (Nr. 1818) und Herrn Mark BLATT (Nr. 1821), die im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP⁽¹⁾ des Rates und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014⁽²⁾ des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen mit neuen Begründungen und/oder Informationen aufrechtzuerhalten. Diesen Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie **vor dem 14. Juli 2025** beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der restriktiven Maßnahme vorliegenden Informationen zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1 Horizontal and Global Affairs
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.